

# Kontrollpflichten externer Lieferanten

## Digitale Barrierefreiheit

Alle Produkte, Dienstleistungen, Informationen und Technologien mit einer Benutzeroberfläche, einschließlich audiovisueller Inhalte, Websites, Webanwendungen, mobiler Apps, Software und Kioske, die vom Lieferanten entworfen, zur Verfügung gestellt oder von ihm bei der Durchführung von Barclays-Aktivitäten verwendet werden („**digitale Produkte**“), müssen für jedermann zugänglich sein, auch für Menschen mit Behinderungen, und zwar in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen (einschließlich des britischen Gleichstellungsgesetzes von 2010). **Digitale Produkte** müssen den jeweils aktuellsten international anerkannten Standards für Barrierefreiheit („**Standards für digitale Barrierefreiheit**“), wie z. B. den Anforderungen an die Barrierefreiheit, die in den Richtlinien für barrierefreie Webinhalte ([Web Content Accessibility Guidelines, WCAG](#)) v2.1 AA Level oder einer Nachfolgeversion festgelegt sind.

Der Lieferant muss auf eigene Kosten dafür sorgen, dass alle **digitalen Produkte** (einschließlich aller späteren Updates, neuen Versionen oder Nachfolgemodellen) stets den **Standards für digitale Barrierefreiheit** entsprechen.

**Digitale Produkte**, die den **Standards für digitale Barrierefreiheit** entsprechen, können von allen Menschen gut gesehen, gehört, verstanden und genutzt werden, auch von Kunden oder Mitarbeitern von Barclays mit Behinderungen. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, wirtschaftlich sinnvoll und moralisch geboten, dass Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung unserer digitalen Produkte keine Nachteile hinnehmen müssen.

Barclays kann in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob der Lieferant die Richtlinie für digitale Barrierefreiheit einhält. Dies umfasst die folgenden Kontrollen:

Kontrollbereich	Bezeichnung der Kontrolle	Beschreibung der Kontrolle	Über die Bedeutung
Barrierefreie Gestaltung und Bereitstellung digitaler Produkte	1 Einhaltung der Standards für digitale Barrierefreiheit	Bei Vertragsabschluss und bei jeder späteren wesentlichen Änderung des <b>digitalen Produkts</b> (z. B. bei wichtigen Upgrades) muss der Lieferant auf eigene Kosten dafür sorgen, dass sein <b>digitales Produkt</b> jederzeit den aktuellen <b>Standards für digitale Barrierefreiheit</b> entspricht.  Der Lieferant muss die Einhaltung dieser Standards durch Vorlage eines Voluntary Product Accessibility Template (VPAT) oder eines gleichwertigen Konformitätsberichts zur Barrierefreiheit (Accessibility Conformance Report, <ACR) nachweisen können.  Wenn der Lieferant die Standards für digitale Zugänglichkeit nicht erfüllt, muss der Lieferant eine Roadmap für die Behebung von Problemen vorlegen, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums (<12 Monate) gelöst werden.	Kunden- und Personalsysteme von Barclays mit ungenügender digitaler Barrierefreiheit sind für Menschen mit Behinderungen nur schwer oder gar nicht nutzbar, was zu einem ungenügenden Kundenerlebnis sowie zu Risiken in den Bereichen Recht, Ansehen und Verhalten führt.  Der Lieferant kann nachweisen, dass relevante Barrierefreiheitsstandards, Innovationen und bewährte Praktiken in seine Betriebsabläufe integriert sind, mit denen er integrative digitale Produkte bereitstellt, die den Barrierefreiheitsanforderungen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.
	2 Überwachung und Berichterstattung zur Barrierefreiheit	Der Lieferant muss über ein etabliertes Barrierefreiheits-Rahmenkonzept samt unter anderem Richtlinie, Programm und Prozesse zur Barrierefreiheit verfügen. Diese müssen klare Verantwortlichkeiten für die Verfolgung, Überwachung und Behebung von Lücken aufweisen, die in VPATs (oder gleichwertigen Konformitätsberichten zur Barrierefreiheit) identifiziert wurden, um	Lieferanten müssen nachweisen, dass ihre digitalen Produkte, die sie Kunden und Klienten von Barclays zur Verfügung stellen, den Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen. Defizite sind zeitnah und auf eigene Kosten zu beheben.  Lieferanten, die sich zur Barrierefreiheit verpflichten und über verantwortliche Führungskräfte und geschulte Mitarbeiter

Kontrollbereich	Bezeichnung der Kontrolle	Beschreibung der Kontrolle	Über die Bedeutung
		<p>die Einhaltung der Barrierefreiheit während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Dazu gehören auch Prozesse zur Überwachung der Konformität und des Fortschritts bei der Behebung von Mängeln (sofern zutreffend), die dem Verantwortlichen des Lieferanten mindestens alle sechs Monate gemeldet werden.</p> <p>Die Standards für digitale Barrierefreiheit müssen in Produktentwicklung, Beschaffungsprozesse und Mitarbeiterschulungen des Lieferanten eingebunden werden.</p>	<p>verfügen, tragen dazu bei, dass die Produkte für die Kunden barrierefrei gestaltet werden und bleiben.</p>
	<p>3 Organisatorisches Benchmarking maßgeschneiderter digitaler Produkte und Services</p>	<p>Lieferanten, die maßgeschneiderte digitale Produkte entwickeln oder liefern, müssen anhand eines geeigneten Reifegradmodells für Barrierefreiheit ihre Organisationsreife hinsichtlich digitaler Zugänglichkeit bewerten.</p> <p>Solche Reifegradmodelle für Barrierefreiheit bieten einen strukturierten und systematischen Ansatz, um die Zugänglichkeit in die Mitarbeiterschulung, die Kundenberatung, angemessene Anpassungen, die Führung und die Ressourcen eines Unternehmens, das Designsystem, interne Entwicklungsprozesse und externe Beschaffungspraktiken.</p>	<p>Obwohl Lieferanten, die digitale Standardprodukte anbieten, die Zugänglichkeit ihrer Produkte prüfen können (das in den Kontrollen 1 und 2 dargestellte „Was“), können Lieferanten, die maßgeschneiderte digitale Services und Lösungen bereitstellen (z. B. eine digitale Agentur, die entweder eine benutzerdefinierte Website entwickelt oder erstellt), müssen sie nachweisen, dass sie Prozesse zur Einbettung von Zugänglichkeit in ihre Produkte, Dienstleistungen und Kultur (das „Wie“) durch Benchmarking ihrer Organisationsreife etabliert haben. Dies gibt eine größere Sicherheit, dass aktuelle und zukünftige maßgeschneiderte Produkte zugänglich gebaut werden.</p>